

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Bis es mir vom Leibe fällt**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere im Bereich nachhaltige Gestaltung und nachhaltiger Konsum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Vermittlung von Wissen und kreativer Praxis im ressourcenschonenden Umgang mit textilen Alltagsobjekten durch Workshops, Vorträge, Ausstellungen und Publikationen;
- b) die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zum Thema Nachhaltigkeit als Grundlage der eigenen Lebensgestaltung.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Steuerbegünstigung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung.

Es wird zwischen folgenden Arten von Mitgliedern differenziert:

- a) Ehrenmitglieder. Sie werden auf Vorschlag von mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern von der Mitgliederversammlung ernannt.
- b) Fördermitglieder. Fördermitglieder unterstützen die Verwirklichung der Vereinsanliegen in besonderer Weise durch einen erhöhten Beitragssatz.
- c) Mitglieder. Alle, die in keine der anderen Kategorien fallen.
- d) Ermäßigte Mitgliedschaft. Mitglieder mit Anspruch auf einen ermäßigten Beitragssatz: Auszubildende, Grundsicherungsempfänger und Studierende.
- e) Haushaltsmitgliedschaft. Ermäßigte Mitgliedschaft für Haushalte mit mehreren Angehörigen.

Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt, Fördermitglieder zahlen einen Beitrag doppelt so hoch und Mitglieder mit Anspruch auf ermäßigte Mitgliedschaft einen Beitrag halb so hoch wie ein Mitglied. Der Beitrag der Haushaltsmitgliedschaft errechnet sich aus dem Mitgliedsbeitrag plus 50 % für jede weitere erwachsene Person im Haushalt und 10% für jedes minderjährige Kind.

Die Einordnung in die Mitgliedskategorie erfolgt durch den Vorstand bei Aufnahme in den Verein. Juristische Personen können nur Ehren- oder Fördermitglied sein.

Neben den Mitgliedsbeiträgen finanziert sich der Verein aus:

- a) Fördergeldern und Spenden
- b) Schenkungen, Erbschaften und anderen Unterstützungen
- c) Einkünften aus Workshops und Vermittlungstätigkeit

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Das Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerdem ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes volljährige natürliche Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder und juristische Personen sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie

dem Sekretär. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r ist nicht Mitglied des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin, Bezirk Schöneberg, das diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Es wird versichert, dass im Sinne von § 71 Abs. 1 S. 4 BGB der vorstehende Satzungstext mit den durch Beschluss vom 22. Mai 2017 geänderten Satzungsbestimmungen übereinstimmt und ebenso die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, 21.06. 2017